

# Beschlussvorlage 2019/0660



---

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

---

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	18.03.2019		

---

## Betreff

Antrag auf Abweichung Metzgerei Der Peipp von den Festsetzungen der Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten

---

## Sachverhalt:

Herr Stefan Peipp beantragt eine Abweichung von den Festsetzungen der Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten (WaS).

Die Begründung über die Abweichung finden Sie in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

## Beurteilung der Verwaltung:

Die im Jahr 2014 in Kraft getretene Satzung über die Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten wurde aufgrund der Bewahrung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes erlassen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über bestimmte Hauptstraßen (Hauptstr. in Leerstetten), Haupterschließungsstraßen und besondere Plätze, welche in der Satzung aufgelistet sind. Zu diesen genannten Straßen zählen auch die Einmündungsbereiche aller anderen darauf stoßenden Straßen und Wege bis zu einer Tiefe von 50 m.

Die Satzung besagt in § 3 Abs. 15, dass Werbeanlagen, welche nicht am Ort der Leistung (Gewerbebetrieb) angebracht werden, unzulässig sind. Feste Fremdwerbung ist laut Satzung nur an den vom Markt Schwanstetten zugelassenen Anschlagflächen gestattet.

Mit dieser Satzung wollte der Markt Schwanstetten das Ortsbild bewahren und Wildwuchs von Werbeanlagen vermeiden. Die Hinweise auf Gewerbebetriebe sollten stattdessen geordnet an einer Stelle zusammengefasst werden. Dafür wurden geeignete Sammelhinweisanlagen, wie z.B. gegenüber der Einmündung Brunnenstraße durch den Markt Schwanstetten aufgestellt.

Nach § 5 WaS können Abweichungen zu dieser Satzung in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Satzung (Bewahrung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes) und unter Würdigung der öffentlich-rechtlichen Belange mit dieser vereinbar sind.

Der eingereichte Antrag auf Befreiung liefert keine Begründung, welche eine Abweichung von den Festsetzungen der Satzung rechtfertigen würde. Alle vom Antragsteller vorgebrachten Gründe sind sicherlich aus seiner Sicht verständlich, würden jedoch ähnlich auch auf alle anderen Gewerbetreibenden zutreffen und somit einen Bezugsfall schaffen. Der Grundgedanke dieser Satzung wäre somit in Frage gestellt. Die Verwaltung empfiehlt daher dem Ausschuss, keine Abweichung für die Anbringung der Werbeanlage zu erteilen.

## Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für die Anbringung einer Werbeanlage der Metzgerei Der Peipp an der Scheune zum Anwesen Am Wasserturm 1 eine Abweichung von der Satzung über Werbeanlagen für den Bereich des Marktes Schwanstetten.

## Anlagen:

Abweichungsantrag Peipp